

**ORTSRECHT  
der Stadt Neustadt in Sachsen**



**S a t z u n g**

**über die Aufwandsentschädigung,  
Ehrungen und Zuschüsse für die  
ehrenamtlich Angehörigen  
der Freiwilligen Feuerwehr Neustadt in Sachsen**

Der Stadtrat der Stadt Neustadt in Sachsen hat auf Grund von

1. § 4(1) und 21(1) der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 155)
2. § 63(1) des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2005 (Sächs.GVBl. S. 245, 647)
3. §§ 13 und 14 der Sächsischen Feuerwehrverordnung (Sächs.FwVO) vom 21.10.2005

am 12.12.2007 in seiner öffentlichen Sitzung Folgendes beschlossen:

### **§ 1**

#### **Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes**

Die ehrenamtlich Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Neustadt in Sachsen haben nach § 62 Abs. 1 und 2 SächsBRKG Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für den Zeitraum des Einsatzes, der Übung oder Aus- und Weiterbildungsmaßnahme während der Arbeitszeit oder infolge Krankheit, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist.

### **§ 2**

#### **Ersatz von Verdienstaussfall**

Einem ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Neustadt in Sachsen, der nicht Arbeitnehmer ist, wird der Verdienstaussfall bei der Teilnahme an Einsätzen, Übungen sowie Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen auf Antrag entsprechend § 14 der SächsFwVO ersetzt.

### **§ 3**

#### **Entschädigung von Funktionsträgern**

(1) Die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Neustadt in Sachsen erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung.

(2)	Ortsklassen	Einwohner	
	Ortsklasse I	bis 1000	Ortsfeuerwehren Krumhermsdorf, Rückersdorf, Rugiswalde
	Ortsklasse II	1.001 – 3.500	Ortsfeuerwehren Berthelsdorf, Langburkersdorf, Polenz
	Ortsklasse III	3.501 – 8.000	Ortsfeuerwehr Neustadt

(3) Aufwandsentschädigungen

<b>1. Gemeindefeuerwehrleitung</b>	<b>monatl.</b>
Gemeindefeuerwehrleiter	90,00 €
1. Stellvertreter	60,00 €
2. Stellvertreter	60,00 €
Stellvertreter der Technik	60,00 €

#### **2. Ortsklasse I (Krumhermsdorf, Rückersdorf, Rugiswalde)**

Ortswehrleiter	35,00 €
Stellvertreter	20,00 €
Gerätewart	20,00 €
Jugendwart	25,00 €

### **3. Ortsklasse II (Berthelsdorf, Langburkersdorf, Polenz)**

Ortswehrleiter	50,00 €
1. Stellvertreter	30,00 €
2. Stellvertreter/Zugführer	20,00 €
Gerätewart	20,00 €
Jugendwart	25,00 €

### **4. Ortsklasse III (Neustadt)**

Ortswehrleiter	60,00 €
1. Stellvertreter	40,00 €
2. Stellvertreter/Zugführer	25,00 €
Gerätewart	40,00 €
Gerätewart A	40,00 €
Jugendwart	25,00 €
Zugführer	20,00 €

### **5. Musikorchester**

Zugführer	20,00 €
Musikalischer Leiter	20,00 €

- (2) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt im letzten Monat des Quartals.
- (3) Werden mehrere Funktionen von einem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr ausgeübt, erhält der Kamerad die Aufwandsentschädigung der höheren Funktion in voller Höhe. Für die weitere Funktion werden 50 % der Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (4) Nimmt ein Kamerad die Aufgaben eines Funktionsträgers länger als einen Monat wahr, so erhält er für die Zeit der Vertretung die Aufwandsentschädigung in voller Höhe.
- (5) Nimmt ein Funktionsträger seine Aufgaben länger als einen Monat nicht oder nur unzureichend wahr, entfällt auf Antrag des Gemeindeführers die Aufwandsentschädigung.

### **§ 4 Reisekosten**

- (1) Für Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes ist ein vom Ordnungsamt bestätigter Dienstreiseauftrag erforderlich.
- (2) Reisekosten für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen außerhalb der Stadt werden für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr auf Antrag nach dem Sächsischen Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung vergütet.

## **§ 5 Einsatzverpflegung**

Bei länger andauernden Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehren wird in der Regel nach je drei Stunden ein Verpflegungskostenzuschuss von 3,00 € pro Einsatzkraft gewährt.

## **§ 6 Jubiläen**

(1) In Anerkennung ihrer ständigen Einsatzbereitschaft werden Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Neustadt in Sachsen wie folgt geehrt:

10 Jahre Zugehörigkeit	Feuerwehrrkunde des SMI 30,00 € Präsent
25 Jahre Zugehörigkeit	Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens am Band in Silber durch das SMI 75,00 € Präsent
40 Jahre Zugehörigkeit	Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens am Band in Gold durch das SMI 125,00 € Präsent
50 Jahre Zugehörigkeit	1. Verleihung des Ehrenkreuzes des Landesfeuerwehrverbandes 125,00 € Präsent
60 Jahre Zugehörigkeit	2. Verleihung des Ehrenkreuzes des Landesfeuerwehrverbandes 125,00 € Präsent
Ehrenmitglieder	Urkunde der Stadt Neustadt in Sachsen 75,00 € Präsent

Die finanziellen Zuwendungen für die Präsente trägt die Stadt Neustadt in Sachsen.

## **§ 7 Förderbeitrag für die Kameradschaftskassen**

Der Förderbeitrag der Stadt Neustadt in Sachsen beträgt:

für jeden Angehörigen der aktiven Abteilung	16,00 € pro Jahr
für jeden Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung	8,00 € pro Jahr
für jeden Angehörigen der Jugendfeuerwehr	20,00 € pro Jahr

Grundlage für die Planung und Auszahlung des Förderbetrages bilden die Angaben der Jahresstatistik der Freiwilligen Feuerwehren des Vorjahres:

## **§ 8 Brandsicherheitswachen und Brandverhütungsschauen**

- (1) Für den Einsatz bei angeordneten Brandsicherheitswachen und Brandverhütungsschauen erhalten die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr folgende Vergütung:

Brandverhütungsschau	10,00 €/Stunde
Brandsicherheitswache	
- Einsatzleiter	10,00 €/Stunde
- Sicherheitsposten	7,50 €/Stunde

- (2) Der Einsatz der Brandsicherheitswachen erfolgt auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen mit dem Veranstalter.

## **§ 9 Sonstige Leistungen**

Für Leistungen, die im Zusammenhang mit der Einsatzbereitschaft der Gemeindefeuerwehr stehen, können Vereinbarungen abgeschlossen werden.  
Der Stundensatz wird entsprechend der Tätigkeit festgelegt und beträgt maximal 10,00 € Stunde.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft, die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr der Stadt Neustadt in Sachsen, Beschluss Nr. SR 03-324 vom 28.05.2003, der Beschluss VA 04-01 vom 21.10.2004 über die Zuwendungen zu Feuerwehrdienstjubiläen, die Satzung über die Entschädigung von Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Hohwald vom 10.10.2000 einschließlich der Änderungen sowie die Richtlinie der Gemeinde Hohwald über die gemeindliche Förderung der Ortsfeuerwehren vom 10.10.2000.

Neustadt in Sachsen, 12.12.2007

Elsner  
Bürgermeister

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## **1. Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung, Ehrungen und Zuschüsse für die ehrenamtlich Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Neustadt in Sachsen**

Der Stadtrat der Stadt Neustadt in Sachsen hat am 28. Oktober 2009 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen ( SächsGemO ) folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung der Satzung**

1. Der § 7 Förderbeitrag für die Kameradschaftskassen erhält folgende neue Fassung:

#### **§ 7**

#### **Förderbeitrag für die Kameradschaftskassen**

Der Förderbeitrag für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Neustadt in Sachsen beträgt:	
für jeden Angehörigen der aktiven Abteilung	30,00 € pro Jahr
für jeden Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung	8,00 € pro Jahr
für jeden Angehörigen der Jugendfeuerwehr	35,00 € pro Jahr
für die Gemeindewehrleitung pro Mitglied der Feuerwehr	1,00 € pro Jahr

Grundlage für die Planung und Auszahlung des Förderbetrages bilden die Angaben der Jahresstatistik der Freiwilligen Feuerwehren des Vorjahres.

2. Der § 5 Einsatzverpflegung erhält folgende neue Fassung:

#### **§ 5**

#### **Einsatzverpflegung**

Bei länger andauernden Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehren wird nach je drei absolvierten Einsatzstunden auf der Grundlage des vorliegenden Einsatzberichtes ein Verpflegungskostenzuschuss von 3,00 Euro pro Einsatzkraft gezahlt.

### **Artikel 2 – In-Kraft-Treten**

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung, Ehrungen und Zuschüsse für die ehrenamtlich Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Neustadt in Sachsen tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Neustadt in Sachsen, den 28. Oktober 2009

Elsner  
Bürgermeister

#### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

- c) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- d) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.